

Infoschreiben des Landkreis Gießen zur Fischseuchenverordnung vom 24. November 2008

Die Neufassung der „Fischseuchenverordnung und die Verordnung zur Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen“ vom 24. November 2008 (BGBl. Teil I S. 2315, siehe Anlage 1) ist am 29. November 2008 in Kraft getreten..

Nachfolgend werden die wichtigsten Inhalte der Fischseuchenverordnung und die damit verbundenen Auswirkungen für die Praxis der Aquakultur dargestellt. Abschließend werden wichtige Hinweise und Empfehlungen in Bezug auf die künftigen Verpflichtungen der Tierhalter aufgeführt.

Mit der Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen gibt es nunmehr insgesamt 14 anzeigepflichtige Fischseuchen. Hierunter fallen auch Seuchen, die Weichtiere und Krebstiere befallen (im Weiteren nur noch als Fischseuchen bezeichnet). Die Task Force „Tierseuchenbekämpfung“, mit Sitz beim Regierungspräsidium Gießen, ist für den „operativen Umgang“ mit diesen Fischseuchen zuständig. Der Fischseuchenbekämpfungsdienst des Landesbetriebs Hessisches Landeslabor (LHL) übernimmt die Beratung im Zusammenhang mit Fischseuchen.

Die wichtigsten Inhalte der Neufassung der FischseuchenVO vom 24. November 2008:

Die Fischseuchenverordnung setzt die Richtlinie 2006/88/EG des Rates vom 24. Oktober 2006 mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten (im Folgenden nur noch als RL bezeichnet) in nationales Recht um.

I. Abschnitt 1 (§§ 1 - 2) Allgemeines: Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen

§1 Abs. 1: Diese Verordnung dient der Bekämpfung von Seuchen, die bei Fischen auftreten.

Anmerkung: *Bei Fischen im Sinne des Tierseuchengesetzes (§1 Abs. 2 Nr. 4) handelt es sich um Fische in allen Entwicklungsstadien einschließlich der Eier und des Spermas, die ständig oder zeitweise im Süßwasser leben oder im Meerwasser oder Brackwasser gehalten werden; als Fische in diesem Sinne gelten auch Neunaugen (Cyclostomata), Zehnfußkrebse (Dekapoden) und Weichtiere (Molluska).*

- Die Verordnung gilt nicht für:

* Zierfische, die in nicht gewerblichen Aquarien gehalten werden

* wildlebende Fische, die zur unmittelbaren Verwendung als Lebensmittel gefangen / geerntet werden

§§ 3 – 10 und 13 – 16 der Verordnung finden keine Anwendung für Zierfische in Zoofachgeschäften, Betrieben des Einzel- / Großhandels, gewerblichen Aquarien und für nicht gewerblich gehaltene Gartenteichfische, soweit

1. keine direkte Verbindung zu natürlichen Gewässern besteht oder
2. eine eigene Abwasseraufbereitungsanlage vorhanden ist, die das Risiko der Übertragung in natürliche Gewässer vermeidet.

Anmerkungen: Somit sind der Zierfisch(groß)handel und Gartenteiche in der Regel nicht von der Genehmigungs- bzw. Registrierungspflicht sowie von der Untersuchungs-, Mitteilungs- und Buchführungspflicht im Sinne der Fischseuchenverordnung betroffen und unterliegen nicht der amtlichen Tierseuchenüberwachung. In Bezug auf das Inverkehrbringen und den Transport solcher Zierfische gelten nur allgemeine Grundsätze gemäß § 12 und §§ 17-18 der Fischseuchenverordnung.

Nach der Definition ist ein Aquakulturbetrieb jeder Betrieb, der einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Zucht, Haltung oder Hälterung von Fischen nachgeht.

II. Abschnitt 2 (§§ 3 – 6)

§ 3 Genehmigungspflicht: Aquakulturbetriebe, Verarbeitungsbetriebe (in denen Fische aus Aquakultur geschlachtet / getötet werden) und Versand- oder Reinigungszentren (Weichtiere), die Fische halten, verbringen oder abgeben oder tote Fische oder Teile davon verbringen, abgeben oder verwerten, bedürfen im Landkreis Gießen der Genehmigung durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz in Gießen. Die notwendigen Voraussetzungen für die Genehmigung werden durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz geprüft. Anschließend erfolgt die Erteilung der Genehmigung und Vergabe einer 12-stelligen Betriebsnummer durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, und der Betrieb wird in einem Register erfasst.

§ 5 weist auf die erforderlichen Angaben zum Genehmigungsantrag hin.

§ 6 Registrierung:

Es bedarf lediglich der Registrierung für

1. andere Anlagen als Aquakulturbetriebe, aus denen keine Fische abgegeben werden,
2. Angelteiche im Sinne der Verordnung oder
3. Aquakulturbetriebe, die Fische aus Aquakultur direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, in den Verkehr bringen. Es erfolgt die

Erteilung einer Betriebsnummer und die Erfassung in einem Register durch Das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz.

Anmerkungen: *Gemäß § 30 Fischseuchenverordnung gelten genehmigungspflichtige bzw. registrierpflichtige Aquakulturbetriebe, die nach § 2 Abs. 1 der Fischseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3563) angezeigt waren, als vorläufig genehmigt bzw. registriert. Die Genehmigung oder Registrierung erlischt jedoch, wenn nicht **innerhalb von sechs Monaten nach dem 29. November 2008** die Genehmigung beantragt wird oder die Anzeige nach § 6 Abs. 2 zur Registrierung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem 29. November 2008 erfolgt ist. **Neu ist, dass Angelteiche der amtlichen Registrierung bedürfen!***

Es ist daher unerlässlich, dass Betreiber von Aquakulturbetrieben rechtzeitig unter Berücksichtigung der genannten Fristen beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Rodheimer Str. 33 in 35398 Gießen Genehmigungsanträge stellen bzw. die Registrierung anzeigen.

Das Erfassungsformular kann über das zuständige Veterinäramt bezogen werden und als Bestandteil des Genehmigungsantrags Verwendung finden.

Fazit: Nach Lesart der Fischseuchenverordnung bedürfen, unabhängig von der Produktionsgröße, alle Aquakulturbetriebe, die lebende Fische als Besatzfische in Verkehr bringen, der amtlichen Genehmigung!

Ich weise in dem Zusammenhang vorsorglich darauf hin, dass wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung oder ohne Registrierung Fische hält, verbringt oder abgibt oder tote Fische oder Teile davon verbringt, abgibt oder verwertet oder wer entgegen § 6 Abs. 2 eine Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt. Weitere Ordnungswidrigkeiten sind im § 29 der Fischseuchenverordnung aufgeführt und können mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

III. Abschnitt 3 (§§ 7 – 8) Pflichten des Betreibers und anderer Verantwortlicher

In genehmigungspflichtigen Aquakulturbetrieben müssen risikoorientierte Untersuchungen, nach Maßgabe der diesem Schreiben beigefügten Tabelle - Anlage 2 - durchgeführt werden. Die Halter von Tieren in Aquakultur sind dafür **selbst verantwortlich**, dass diese Verpflichtung umgesetzt wird („**Eigenkontrolle**“). Die Untersuchungen erfolgen durch den Fischseuchenbekämpfungsdienst (FSBD) des LHL als „qualifizierter Dienst“. Das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz kann im Übrigen anordnen, dass entsprechende Untersuchungen auch in anderen (registrierten) Aquakulturbetrieben erfolgen müssen.

Anmerkungen: Wer eine genehmigungspflichtige Tätigkeit nach § 3 ausübt, hat Fische aus Aquakultur, die für die anzeigepflichtigen Fischseuchen empfänglich sind, nach Maßgabe des Anhangs III Teil B der RL in geeigneter Weise untersuchen zu lassen („Eigenkontrolle“).

Die meisten Aquakulturbetriebe werden hierzulande vermutlich als „Kategorie III“-Betriebe („keine Infektion bekannt“) eingestuft werden. Diese sind aktiv zu überwachen. Die Kontrollhäufigkeit (Untersuchungen durch den FSBD) richtet sich nach der Risikoeinstufung des Betriebes (bis zu dreimal jährlich!). In Hessen steht derzeit der LHL in Verbindung mit dem FSBD für Laboruntersuchungen im Verdachtsfall zur Verfügung.

Bei erhöhter Sterblichkeit, die nicht eindeutig auf Haltungs- oder Transportbedingungen zurückgeführt werden kann, muss unverzüglich eine Mitteilung an das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz erfolgen.

Anmerkung: Bezug nehmend auf die Mitteilungspflicht bei erhöhter Sterblichkeit, weise ich darauf hin, dass auch Betreiber von Betrieben, auf die der Abschnitt 3 dieser Verordnung nicht zutrifft (z. B. Zierfischhandel) oder auch Fischereiberechtigte, Gewässeraufseher usw., gemäß § 9 des Tierseuchengesetzes ebenso verpflichtet sind, den Ausbruch bzw. Verdacht des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Alle Betreiber von sowohl genehmigten als auch registrierten Aquakulturbetrieben haben Buch zu führen über:

1. Zugänge unter Angabe der Daten der Anlieferung, der Fischart, des Durchschnittsgewichts der jeweiligen Fischart, deren Stückzahl oder des Gesamtgewichts, des Herkunftsbetriebes und des Transporteurs
2. Abgänge unter Angabe der Versanddaten, der Fischart, des Durchschnittsgewichts der jeweiligen Fischart, deren Stückzahl oder des Gesamtgewichts und des Empfängers von Fischen aus Aquakultur
3. die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 7 durch „qualifizierte Dienste“ (FSBD)
4. eine erhöhte Sterblichkeit aufgeschlüsselt nach betroffenen Fischen, Menge und Zeitdauer

Buch führen müssen auch Verarbeitungsbetriebe und Transportbetriebe. Aufzeichnungen eines Kalenderjahrs müssen mindestens drei Jahre nach Ablauf des betroffenen Jahres aufbewahrt werden.

Anmerkung: Eine ordnungsgemäße Buchführung ist von großer Bedeutung sowohl für die Tierhalter als auch für die Überwachungsbehörden. Nur so kann die Rückverfolgbarkeit (auch für Regressansprüche), z. B. im Falle des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Seuche, verbessert werden. Das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz prüft im Rahmen der amtlichen

Überwachung die Daten der Buchführung und benötigt diese im Falle epidemiologischer Untersuchungen, um Kontaktbetriebe zu ermitteln. Verwahren Sie zusätzlich alle Transportdokumente und -belege sowie Bescheinigungen ebenfalls über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren.

IV. Abschnitt 4 (§§ 9 - 11) Überwachung, Schutzgebiet, Impfverbot

Aquakulturbetriebe, die eine genehmigungspflichtige Tätigkeit nachgehen, müssen vom Veterinäramt amtlich überwacht werden. Die amtliche Überwachung beinhaltet die Prüfung der Einhaltung der Pflichten des Betreibers (Abschnitt 3 – z.B. Eigenkontrolle, Buchführung) und risikoorientierte amtliche Untersuchungen nach Maßgabe der RL 2006/88/EG (Anh. III, Teil B Spalte 3):

§ 10 Erklärung von Schutzgebieten. Erklärte Schutzgebiete werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Anmerkungen: *Der Begriff „Schutzgebiet“ ist neu und ersetzt die früher verwendeten Begriffe „seuchenfreier Betrieb“ und „seuchenfreies Gebiet“. Schutzgebiete können aus Zonen oder Kompartimenten bestehen. Darüber hinaus können Mitgliedstaaten auch als Schutzgebiet gelten. So ist die Bundesrepublik Deutschland als seuchenfreier Mitgliedstaat in Bezug auf ISA anerkannt. Betriebe oder Gebiete, die nach § 13 oder § 14 der Fischseuchenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3563) den Status als seuchenfreier Betrieb oder seuchenfreies Gebiet hatten, gelten mit Inkrafttreten der Neufassung der Fischseuchenverordnung als Schutzgebiet nach § 10 (siehe § 30 Abs. 2). Diese Betriebe müssen demnach keinen Neuantrag stellen.*

Mit der Fischseuchenverordnung wird nunmehr (zusätzlich zu VHS und IHN) die Möglichkeit geboten, Aquakulturbetriebe („Kompartimente“ oder „Zonen“) in Bezug auf

- a. Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen (KHV) – „Fische“*
 - b. Marteillia refringens und/oder Bonamia ostreae – „Weichtiere“*
 - c. Weißpünktchenkrankheit (WSD) – „Krebstiere“*
- als Schutzgebiete zu erklären.*

§ 11 Impfverbot

Impfungen gegen exotische Seuchen sind grundsätzlich verboten; Impfungen gegen nichtexotische Seuchen sind in Schutzgebieten verboten; Ausnahmen können genehmigt werden.

V. Abschnitt 5 (§§ 12 - 18) Besondere Vorschriften für das Inverkehrbringen und den Transport von Fischen

§ 12 allgemeine Grundsätze zum Inverkehrbringen:

Fische / Erzeugnisse aus Aquakultur dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die Fische am Bestimmungsort im Hinblick auf die in Anlage 1 aufgeführten Seuchen nicht gefährden.

§ 13 Tiergesundheitsbescheinigung

Beim Verbringen von Fischen aus Aquakultur in Schutzgebiete oder in Gebiete mit einem genehmigten Überwachungs- oder Tilgungsprogramm bedarf es einer Tiergesundheitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 der Fischseuchenverordnung. Ausnahmen gibt es u.a. wenn Fische vor dem Versand getötet und ausgenommen worden sind.

Anmerkung: Die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen erfolgt unter Beachtung der §§ 14 – 16 durch das zuständige Veterinäramt.

§ 14 Inverkehrbringen für weitere Haltung oder Besatz

Fische dürfen nur zum Zwecke der weiteren Haltung oder des Besatzes in Verkehr gebracht werden, wenn sie klinisch gesund sind, nicht aus einem Aquakulturbetrieb mit erhöhter Sterblichkeit und nicht aus der Hälterung eines Seuchenschlachtbetriebs stammen. Gleiches gilt für Fische, die in freie Gewässer oder in Angelteiche ausgesetzt werden. Fische dürfen zum Zwecke der weiteren Haltung oder des Besatzes nur in Schutzgebiete verbracht werden, wenn sie aus Schutzgebieten stammen.

§§ 15 und 16

Ferner werden die Voraussetzungen aufgeführt für das Inverkehrbringen zur Weiterverarbeitung in Schutzgebieten. Sofern wildlebende Fische, die nicht aus Schutzgebieten stammen, in Schutzgebiete (Aquakulturbetriebe, Weichtierzuchtgebiete) verbracht werden sollen, bedarf es der Quarantäne vor dem Inverkehrbringen.

Anmerkung: Quarantänevorschriften für Tiere in Aquakultur sind in der Entscheidung 2008/946/EG vom 12.12.2008 festgelegt.

§ 17 Inverkehrbringen von Zierfischen

Fische zu Zierzwecken (Zierfische) dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, soweit sie andere Fische im Hinblick auf Seuchen nicht gefährden.

Anmerkungen: Weiterhin sind die Vorgaben der Verordnung (EG) 1251/2008 über die Bescheinigungsvorschriften für das Inverkehrbringen und die Einfuhr in die Gemeinschaft von Tieren in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse sowie zur Festlegung einer Liste von Überträgerarten zu beachten.

§ 18 Transport

Der Transport von Fischen aus Aquakultur ist nur zulässig in wasserdichten Behältnissen / Fahrzeugen, die so verschlossen sind, dass Wasser nicht mehr als unvermeidlich auslaufen kann. Die Fahrzeuge / Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Im Falle eines erforderlichen Wasserwechsels während des Transports dürfen die transportierten Fische, die Fische am Ort des Wasserwechsels und die Fische am Bestimmungsort im Hinblick auf Seuchen nicht gefährdet werden. Anfallende Flüssigkeiten dürfen nicht unmittelbar in Gewässer eingeleitet werden.

VI. Abschnitt 6 (§§ 19 - 28) Besondere Schutzmaßnahmen

Anmerkungen: *In diesem Abschnitt wird die Bekämpfung exotischer und nicht exotischer Krankheiten geregelt. Exotische Krankheiten haben in Bezug auf die Bekämpfung natürlich die höchste Priorität. Es handelt sich dabei um Krankheiten, die bis dato im EU-Raum nicht nachgewiesen wurden. Alle Krankheiten sind in der Anlage 1 der Verordnung aufgeführt. Da die nicht exotischen Fischkrankheiten in der Praxis aber eine wichtige Rolle spielen, werden nachfolgend zuerst die §§ 22 – 27 und danach die §§ 19 – 21 (exotische Krankheiten) vorgestellt.*

1. Schutzmaßnahmen bei nicht-exotischen Fischseuchen

§ 22 Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs oder Verdachts des Ausbruchs einer nicht exotischen Seuche (z.B. VHS / IHN / KHV)

- a. Die Tötung wird nicht amtlich angeordnet; der Betreiber hat aber seuchenkranke oder seuchenverdächtige Fische nach näherer Anweisung des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz unverzüglich zu töten oder töten zu lassen und unschädlich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- b. Verbringung nur nach Genehmigung durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz in von derselben Seuche betroffene Aquakulturbetriebe, zu diagnostischen Zwecke oder zur unmittelbaren Schlachtung. Im Falle der Schlachtung sind die anfallenden Innereien unschädlich zu beseitigen.
- c. Unschädliche Beseitigung verendeter Fische.
- d. Weitere Maßnahmen können angeordnet werden (z.B. Beschränkung des Personenverkehrs, Reinigung & Desinfektion ...)

Anmerkungen: *Da die Tötung nicht amtlich angeordnet wird, erfolgt keine Entschädigung! In dem Zusammenhang ist es von großer Bedeutung immer wieder darauf hinzuweisen, dass der Schutz vor Einschleppung einer anzeigepflichtigen Fischseuche höchste Priorität hat. Der Zukauf von Fischen aus Aquakulturbetrieben, die eine ordnungsgemäße tiergesundheitliche Überwachung ihrer Fischbestände belegen können oder gar den Status eines Schutzgebiets haben, ist dringend zu*

empfehlen. Desinfektionsroutinen und seuchenhygienische Schutzmaßnahmen (z. B. Vogelvergrämung) sind von großer Bedeutung.

§ 23 Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht für eine nicht exotische Seuche

- a. Epidemiologische Nachforschungen
- b. Anordnung der behördlichen Beobachtung von Kontaktbetrieben (aus denen die Seuche eingeschleppt oder in welche die Seuche weiterverschleppt worden sein kann) durch die zuständige Veterinärbehörde.
- c. Laboruntersuchungen können angeordnet werden.

§ 24 Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung des Verdachts des Ausbruchs einer nicht exotischen Seuche in einem Schutzgebiet

- a. Aussetzung des Schutzgebiets, Anordnung von Untersuchungen
- b. Verbringung nur mit Genehmigung des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
- c. unschädliche Beseitigung

§ 25 Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs einer nicht exotischen Seuche in einem Schutzgebiet

- a. Widerrufung des Schutzgebiets durch die zuständige Behörde
- b. Anwendung des § 22 (siehe oben)

§ 26 Schutzmaßregeln bei Ansteckungsverdacht für eine nicht exotische Seuche ausgehend von einem Schutzgebiet

siehe § 23.

§ 27 Sperrgebiet und Überwachungsgebiet nach amtlicher Feststellung einer nicht exotischen Seuche

- a. Festlegung eines Sperrgebiets (in Abhängigkeit der Übertragbarkeit und der geografischen Gegebenheiten / Wassereinzugsgebiet) durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz.
- b. im Sperrgebiet gelegene Betriebe sind zu untersuchen und unterliegen der behördlichen Beobachtung. Ein Verbringen von Fischen aus diesen Betrieben ist nur nach amtlicher Genehmigung möglich.
- c. Festlegung eines Überwachungsgebiets – Untersuchungen können durchgeführt werden

Anmerkungen: Das Festlegen von Sperr- und Überwachungsgebieten im Falle der Feststellung einer exotischen und nicht exotischen Fischseuche ist neu. In Abhängigkeit von der Übertragbarkeit

der Seuche ist ein Sperrgebiet um den betroffenen Aquakulturbetrieb festzulegen. Außerhalb des Sperrgebietes ist ein Überwachungsgebiet festzulegen. Das FLI schlägt ein Sperrgebiet mit einem Radius von 5 km und ein Überwachungsgebiet mit einem Radius von 20 km um den betroffenen Aquakulturbetrieb vor. Mitunter bedarf es jedoch einer gesonderten Beurteilung unter Berücksichtigung der Gewässerdaten (Wassereinzugsgebiet). Das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz kann zusätzliche Untersuchungen über die Untersuchungen nach § 7 Abs. 1 hinaus durchführen. Sperrgebiete können per Allgemeinverfügung (z. B. Zeitung) bekannt gemacht werden. Darüber hinaus sollen die betroffenen Betriebe von der zuständigen Behörde auch direkt kontaktiert werden.

2. Schutzmaßnahmen bei exotischen Fischseuchen

§19 Schutzmaßregeln vor amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche

- a. Datenerfassung im Betrieb; Tierzahlermittlung und tägliche Aktualisierung
- b. Verbringen nur nach Genehmigung durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
- c. unschädliche Beseitigung / Diagnostik verendeter Fische
- d. weitere Anordnungen zum Schutz der Verschleppung
- e. amtliche Beobachtung aller Aquakulturbetriebe im Wassereinzugsgebiet; ein Verbringen von Fischen aus diesen Betrieben ist nur nach amtlicher Genehmigung möglich
- f. Durchführung epidemiologischer Untersuchungen

§20 Schutzmaßregeln nach amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche

- a. unschädliche Beseitigung verendeter Fische
- b. **Anordnung der Tötung für die noch lebenden Fische!**
- c. ggf. Ausnahme der Anordnung nach b) sofern die Fische unverzüglich unter amtlicher Aufsicht geschlachtet und die Innereien unschädlich beseitigt werden.
- d. Reinigung und Desinfektion der verwendeten Transportmittel
- e. Reinigung und Desinfektion der Anlage und der Geräte nach Leerung
- f. weitere Anordnungen zum Schutz der Verschleppung
- g. Untersuchung der der amtlichen Beobachtung unterliegenden Aquakulturbetriebe im Wassereinzugsgebiet
- h. Durchführung epidemiologischer Untersuchungen

Anmerkungen: Im Falle der amtlichen Feststellung einer exotischen Fischseuche (EUS, EHN, *Bonamia exitiosa*, *Perkinsus marinus*, *Microcytos mackini*, Taura-Syndrom, Yellowhead Disease) ist die Tötung anzuordnen!

§ 21 Sperrgebiet und Überwachungsgebiet nach amtlicher Feststellung einer exotischen Seuche

- a. Festlegung eines Sperrgebiets durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz.
- b. im Sperrgebiet gelegenen Betriebe sind zu untersuchen und unterliegen der behördlichen Beobachtung. Ein Verbringen von Fischen aus diesen Betrieben ist nur nach amtlicher Genehmigung möglich.
- c. Festlegung eines Überwachungsgebiets – Untersuchungen können durchgeführt werden

Anmerkung: siehe Anmerkungen zu § 27

§ 28 Aufhebung der Schutzmaßnahmen

Die Aufhebung der angeordneten Maßnahmen erfolgt, soweit die Seuche erloschen ist oder der Ausbruchverdacht beseitigt ist bzw. unbegründet war.

Anmerkung: Die Seuche gilt als erloschen, wenn alle Fische verendet, getötet oder entfernt worden sind und die Desinfektion nach näherer Anweisung des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz durchgeführt worden ist. Die Aufhebung der Festlegung als Sperr- und Überwachungsgebiet erfolgt durch die Task Force beim Regierungspräsidium, wenn die Untersuchungen mit negativem Ergebnis abgeschlossen wurden.

VII. Abschnitt 7 (§§ 29 - 30) Ordnungswidrigkeiten, Übergangsbestimmungen

Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 76 Abs. 2 Nr. 1 b und § 76 Abs. 2 Nr. 2 TierSG.

Übergangsbestimmungen (siehe Anmerkungen Abschnitt 2, Genehmigung und Registrierung, und Abschnitt 4, Schutzgebiet)

VIII. Anlage 1 der Verordnung - Liste der Seuchen

- a. Exotische Seuchen
 - i. Fische: EHN, EUS
 - ii. Weichtiere: *Bonamia exitiosa*, *Perkinsus marinus*, *Microcytos mackini*
 - iii. Krebstiere: Taura-Syndrom, Yellowhead Disease
- b. Nicht exotische Seuchen
 - i. Fische: VHS, IHN, KHV, ISA
 - ii. Weichtiere: *Marteilia refringens*, *Bonamia ostreae*
 - iii. Krebstiere: WSD

IX. Anlage 2 der Verordnung

- a. Tiergesundheitsbescheinigung für Tiere aus Aquakultur
- b. Transportbescheinigung

X. Abschließende Hinweise und Empfehlungen

Was müssen Sie nun tun?

1. Der Betreiber eines Fischteiches, einer Fischteichanlage oder einer anderen Anlage zur Haltung von Fischen, Krebsen oder Weichtieren ist dazu verpflichtet, sich bis einschließlich 28.05.2009 gemäß den Vorgaben der §§ 3 – 6 Fischseuchenverordnung beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz zwecks Erfassung in einem Betriebsregister zu melden. Die Antragsunterlagen können über das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz bezogen werden.

2. Betreiber genehmigungspflichtiger Aquakulturbetriebe sind verpflichtet, ihre Tierbestände nach Maßgabe des § 7 der Fischseuchenverordnung in Verbindung mit den Vorgaben der RL und abhängig vom Gesundheitsstatus, Risikoniveau tiergesundheitlich untersuchen zu lassen.

Die tiergesundheitliche Betreuung von Aquakulturanlagen in Hessen wird vom Fischseuchenbekämpfungsdienst des LHL wahrgenommen.

3. Betreiber von allen Aquakulturbetrieben, Verarbeitungsbetrieben und Transportbetrieben, auf die § 8 der Fischseuchenverordnung anzuwenden ist, müssen gemäß den entsprechenden Vorgaben Buch führen. Das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz kann in begründeten Fällen anordnen, dass auch andere Betriebe Buch führen müssen.

4. Weitere Verpflichtungen

a. Mitteilungspflicht bei erhöhter Sterblichkeit,

b. Reinigung und Desinfektion vor erneuter Nutzung von Transportbehältnissen und von beim Transport verwendeten Geräten sowie auf die Bestimmungen zum Inverkehrbringen von Fischen.

Für Rückfragen stehen die Task-Force „Tierseuchenbekämpfung“ bei den Regierungspräsidien sowie der Fischseuchenbekämpfungsdienst beim LHL zur Verfügung. Bei Bedarf kann die RL auf der EU-Website EurLex (<http://eur-lex.europa.eu/>) heruntergeladen werden.

Anlage 1: Fischseuchenverordnung und Verordnung zur Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 24. November 2008 (BGBl. Jhrg. 2008 Teil I Nr. 54 S. 2315)

Anlage 2: Empfohlene Untersuchungs- und Überwachungshäufigkeit gemäß Anhang III Teil B der RL 2006/88/EG

| Vorhandene Arten | Anerkannter Gesundheitsstatus | Risikoniveau | Überwachung | Kontrollhäufigkeit Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz | Kontrollhäufigkeit qualifizierte Dienste |
|--------------------------------------|--|--------------|----------------------------|---|---|
| Empfängliche Arten | Kategorie I (seuchenfrei) | hoch | aktiv, gezielt oder passiv | 1 x jährlich | 1 x jährlich |
| | | mittel | | 1 x alle 2 Jahre | 1 x alle 2 Jahre |
| | | gering | | 1 x alle 4 Jahre | 1 x alle 2 Jahre |
| | Kategorie II (Überwachungsprogramm) | hoch | gezielt | 1 x jährlich | 1 x jährlich |
| | | mittel | | 1 x alle 2 Jahre | 1 x alle 2 Jahre |
| | | gering | | 1 x alle 4 Jahre | 1 x alle 2 Jahre |
| | Kategorie III (keine Infektion bekannt) | hoch | aktiv | 1 x jährlich | 3 x jährlich |
| | | mittel | | 1 x jährlich | 2 x jährlich |
| | | gering | | 1 x alle 2 Jahre | 1 x jährlich |
| | Kategorie IV (Tilgungsprogramm) | hoch | gezielt | 1 x jährlich | 1 x jährlich |
| | | mittel | | 1 x alle 2 Jahre | 1 x alle 2 Jahre |
| | | gering | | 1 x alle 4 Jahre | 1 x alle 2 Jahre |
| | Kategorie V (infiziert) | hoch | passiv | 1 x alle 4 Jahre | 1 x jährlich |
| | | mittel | | 1 x alle 4 Jahre | 1 x alle 2 Jahre |
| | | gering | | 1 x alle 4 Jahre | 1 x alle 4 Jahre |
| Keine empfänglichen Arten im Betrieb | Kategorie I | gering | passiv | 1 x alle 4 Jahre | 1 x alle 4 Jahre |